

„Für den Fall, dass ich selbst außerstande sein sollte, meinen Willen zu äußern, verfüge ich im Voraus gegenüber meinen Ärzten, meinen Angehörigen und den amtlich bestellten Betreuern: Ich wünsche einen menschenwürdigen Tod und bitte meine Ärzte, mir dabei zu helfen.

Ich erkläre deshalb, dass ich mit einer Intensivtherapie oder Reanimation nicht einverstanden bin, falls ich in einen Zustand dauernder Bewusstlosigkeit durch schwere Dauerschädigung meiner Gehirnfunktion [Decerebration] gerate oder wenn sonst lebenswichtige Funktionen meines Körpers auf Dauer ausfallen. Ich verfüge: Die Therapie ist einzustellen, wenn mindestens zwei Ärzte festgestellt haben, dass ich kein menschenwürdiges Leben mehr führen kann und meine Schädigung nicht mehr zu beheben ist.

Ich wünsche ein menschenwürdiges Sterben und bitte meine Ärzte, mir dabei zu helfen.

Ich erkläre deshalb, dass im Falle einer zum Tode führenden Krankheit von allen lebensverlängernden Maßnahmen abzusehen ist. Insbesondere lehne ich ein Leben in Abhängigkeit von Maschinen, Schläuchen oder ähnlichem ab. Mindestens zwei Ärzte müssen den tödlichen Verlauf [infauste Prognose] meiner Krankheit festgestellt und prognostiziert haben.

Ich wünsche ein menschenwürdiges Dasein solange ich lebe und bitte meine Ärzte, mir dabei zu helfen.

Ich erkläre deshalb meine Einwilligung in eine ärztliche Therapie der Linderung von Leiden und Schmerzen, auch wenn hierzu benutzte Medikamente zur Bewusstseinsausschaltung führen oder wegen ihrer – vom Arzt nicht beabsichtigten – Nebenwirkungen zu einem frühen Tod führen sollten.

Diese von mir eigenhändig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte abgegebene Verfügung bitte ich zu meinen Krankenunterlagen zu nehmen. Sie stellt für die hier bezeichneten Krankheitsfälle meinen ausdrücklich erklärten Willen dar. Zu Maßnahmen, die dieser Verfügung widersprechen, verweigere ich ausdrücklich die Zustimmung.

Nachstehend benannte Personen bevollmächtige ich, für mich die Einwilligung zu medizinischen Eingriffen zu geben. Sie sind im Falle von Lebensgefahr zu benachrichtigen. Die behandelnden Ärzte dürfen an sie Auskunft geben. Ich entbinde sie gegenüber diesen Personen von ihrer ärztlichen Schweigepflicht. Dies gilt auch über meinen Tod hinaus.

Meine Angehörigen sind bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen meinen vorstehend erklärten Willen ermächtigt, alle ihnen erforderlich erscheinenden straf- und zivilrechtlichen Schritte zu unternehmen.“